

Stadtjugendring Fellbach e.V. · Neue Str. 14 · 70734 Fellbach



Satzung des Stadtjugendring Fellbach e.V.

Geschäftsstelle
Neue Straße 14
70734 Fellbach
fon 0711 57 98 02
fax 0711 57 98 02
info@sjr-fellbach.de

Diese Satzung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

- § 1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme und Ausschluss
- § 5 Organe
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Versammlungsleitung
- § 11 Protokollführung
- § 12 Anträge
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

Der Stadtjugendring Fellbach, im folgenden Stadtjugendring genannt, arbeitet im Bereich der Stadt Fellbach und hat seinen Sitz in Fellbach.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Namen "Stadtjugendring Fellbach e.V."

Geschäftsstelle
Neue Straße 14
70734 Fellbach

fon 0711 57 98 02
fax 0711 57 98 02
info@sjr-fellbach.de

Kreissparkasse
Fellbach
BLZ 602 500 10
KTO 2 008 433

www.sjr-fellbach.de

Der Stadtjugendring ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende unabhängige Arbeitsgemeinschaft der Fellbacher, Schmidener und Oeffinger Jugendorganisationen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Stadtjugendrings ist die Förderung der Jugend, die insbesondere verwirklicht wird durch folgende Aufgaben:
 - a. Die Jugend unserer Stadt zu verantwortungsbewussten Bürgern zu erziehen helfen.
 - b. Die Mitglieder des Stadtjugendrings und deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
 - c. An der Förderung der Jugend nach besten Kräften mitzuarbeiten, im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe die ihm zufallenden Aufgaben im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden wahrzunehmen und bei der Verteilung der öffentlichen Mittel für die Jugendarbeit maßgeblich mitzuarbeiten.
 - d. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen unserer Stadt zu fördern.
 - e. Einrichtungen und Freiräume für Kinder und Jugendliche bereitzustellen.
 - f. Aus- und Fortbildungsprogramme mit jugendpflegerischen Inhalt durchzuführen.
 - g. Beratung und organisatorische Hilfestellung seiner Mitglieder anzubieten.
 - h. Internationale Jugendbegegnungen zu fördern, zu initiieren und durchzuführen.
2. Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder dürfen

keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Stadtjugendrings erhalten.

3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig. Sie verpflichtet jedoch zur Mitarbeit.
2. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Stadtjugendring sind:
 - a. Jugendpflegerische oder jugendpolitische Tätigkeit auf Gemeindeebene.
 - b. Mindestens 8 Mitglieder im Alter bis 27 Jahre.
 - c. Nachweis einer mindestens 6-monatigen Jugendarbeit.

§ 4 Aufnahme und Ausschluss

1. Die Jugendgruppen haben ihren Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand des Stadtjugendrings einzureichen. Aus ihm muss ersichtlich sein, welche Ziele die Gruppe verfolgt, welche jugendpflegerische Arbeit geleistet wird und wo der Versammlungsraum der Gruppe ist. Eine Satzung der Gruppe, die Namen der Vorstände und Jugendleiter sowie die Anzahl der Mitglieder sind beizufügen.

Der Arbeitsausschuss / die Vollversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme.

2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Stadtjugendrings erklärt werden.
3. Erlöschen der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft erlischt
 - Bei Auflösung der Gruppe
 - Durch Ausschluss bei groben Satzungsverstößen
 - Bei Mitgliedschaft oder Mitarbeit der Gruppe in einer Partei oder Vereinigung die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus,

Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

- b. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erlöschen
durch dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Arbeitsausschusses oder der Vollversammlung innerhalb eines Jahres
bei Wegfall der Voraussetzung von § 3
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Stadtjugendring kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Arbeitsausschuss/ die Vollversammlung, nachdem das betroffene Mitglied zu dem Antrag gehört wurde. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten für den Ausschluss stimmen.
5. Zur Ausübung ihrer Rechte entsenden die Gruppen Delegierte in den Arbeitsausschuss und in die Vollversammlung. Die Delegierten müssen aktives Mitglied in der Gruppe sein und sind ihr gegenüber verantwortlich. Finanzielle Verpflichtungen erwachsen den Mitgliedern nicht. Sie verpflichten sich jedoch, an den Sitzungen des Arbeitsausschusses und an den Vollversammlungen teilzunehmen und sich bei wichtigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliederzahl und die Namen der Delegierten sind dem Stadtjugendring jeweils zum 01. Januar jeden Jahres mitzuteilen.

§ 5 Organe

Organe des Stadtjugendrings sind:

1. die Vollversammlung
 2. der Arbeitsausschuss
 3. der Vorstand
 4. Sonderausschüsse
-
1. Die Vollversammlung
 - a. Mitglieder der Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus Delegierten der Mitglieder zusammen.

b. Einladung und Einladungsfrist

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres und ist in der Regel öffentlich. Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung ein.

c. Aufgabe der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Stadtjugendrings. Ihr obliegt insbesondere die Gesamtplanung der Arbeit, die Wahl des Vorstands und der Revisoren. Sie nimmt die Geschäftsberichte des Vorstands und des Kassier entgegen und erteilt ihnen Entlastung.

d. Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und von der Hälfte Mitglieder je ein stimmberechtigter Delegierter anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

e. Annahme von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Ausschlussanträgen – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen und Ausschlussanträgen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

f. Außerordentliche Vollversammlung

Wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verlangt, muss der Vorstand diese innerhalb von vier Wochen einberufen. Bei gegebenem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

g. Wahlen

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte:

den Vorstand

zwei Revisoren, welche die Jahresabschlüsse prüfen und der Vollversammlung berichten

zwei Vertreter und zwei Stellvertreter beim Kreisjugendring Rems-Murr. Sie sind der Vollversammlung verantwortlich und haben dem Arbeitsausschuss und dem Vorstand zu berichten. Vertreter beim Kreisjugendring ist automatisch der 1. Vorstand oder der Kassier

zwei Vertreter und zwei Stellvertreter beim städtischen Jugendhausbeirat. Sie sind der Vollversammlung verantwortlich und haben dem Arbeitsausschuss und dem Vorstand zu berichten.

Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Personalwahlen sind grundsätzlich geheim. Bei nur einem Kandidaten kann offen abgestimmt werden, sofern alle stimmberechtigten Delegierten zustimmen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahlen für ausgeschieden Vorstandsmitglieder gelten für die laufende Wahlperiode.

h. Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind je Gruppe bis einschließlich 50 Mitglieder bis 27 Jahre 2 Delegierte je Gruppe; je Gruppe über 50 Mitglieder bis 27 Jahre 4 Delegierte, außerdem die amtierenden Vorstandsmitglieder des Stadtjugendrings. Stimmansammlungen sind nicht zulässig.

i. Ausschluss der Öffentlichkeit

j. Vollversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

2. Arbeitsausschuss

a. Mitglieder

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus Delegierten der Mitglieder zusammen.

b. Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind je Gruppe bis einschließlich 50 Mitglieder bis 27 Jahre 2 Delegierte je Gruppe; je Gruppe über 50 Mitglieder bis 27 Jahre 4 Delegierte, außerdem

die amtierenden Vorstandsmitglieder des Stadtjugendrings.
Mitglieder, die nicht anwesend sind, verzichten auf ihr Stimmrecht.

c. Einladung und Einladungsfrist

Sitzungen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf statt; sie sollten mindestens vierteljährlich einberufen werden. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses sind öffentlich. Ein teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit ist möglich und muss mit einfacher Mehrheit des Arbeitsausschusses beschlossen werden. Die Tagesordnung der Sitzung sollte den Delegierten der Gruppen mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung vorliegen.

d. Beschlussfähigkeit

Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig wenn von 1/3 der Mitglieder je ein stimmberechtigter Delegierter anwesend ist.

e. Annahme von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

f. Außerordentliche Sitzungen des Arbeitsausschusses

Der Vorsitzende des Stadtjugendrings muss eine außerordentliche Sitzung des Arbeitsausschusses einberufen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird.

g. Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzungen des Arbeitsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

3 Vorstand

a. Der Vorstand tagt nach Bedarf und besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem Kassier

zwei bis vier Beisitzer

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle nicht direkt der Vollversammlung oder Arbeitsausschuss zugewiesenen Aufgaben zuständig. Bei überplanmäßigen Ausgaben bis 1.500,00 DM beschließt der Vorstand, über darüber

hinausgehende Beträge entscheidet der Arbeitsausschuss / die Vollversammlung. Die interne Organisation des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

b. Verantwortung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung und laufende Geschäftsführung des Stadtjugendrings im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Arbeitsausschusses.

c. Gesetzliche Vertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier. Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstands, der Vollversammlung und des Arbeitsausschusses jeweils alleine vertretungsberechtigt.

d. Handeln entgegen der Satzung

Handelt ein Vorstandsmitglied entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann es von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

e. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

f. Annahme von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4 Sonderausschüsse

a. Mitglieder

Die Vollversammlung, der Arbeitsausschuss und der Vorstand können Sonderausschüsse einsetzen und deren Mitglieder einberufen.

b. Vorsitz

Die Sonderausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

c. Beschlussfassung

Die Sonderausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig

und legen ihre Ergebnisse den übergeordneten Organen des Stadtjugendrings vor.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer im Auftrag und nach Weisung des Vorstands wahrgenommen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vollversammlung kann ihr Veto gegen diese Wahl einlegen. Er nimmt an den Sitzungen aller Organe beratend teil.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die von der Vollversammlung bestellten Revisoren. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung einen schriftlichen Revisorenbericht abzugeben. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied, leitet und schließt die Vollversammlung, die Sitzung des Arbeitsausschusses und die Vorstandssitzungen. Zu Beginn sind die Zahl der Delegierten, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.

§ 11 Protokollführung

Von allen Sitzungen der Organe des Stadtjugendrings sind Beschlussprotokolle zu fertigen, für deren Inhalt der Protokollführer verantwortlich ist. Die Niederschrift ist jeweils vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Vollversammlung und der Arbeitsausschusssitzung sind allen Delegierten zuzusenden. Das Protokoll enthält die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste. Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sind wörtlich aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind auf Wunsch ins Protokoll aufzunehmen. Protokoll und Protokollauszüge können erst nach erfolgter Genehmigung in der nächsten Sitzung verwendet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen davon sind im Einzelfall zu beschließen.

§ 12 Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen. In begründeten Fällen kann ein Dringlichkeitsantrag zur Tagesordnung auch zu Beginn der Sitzung gestellt werden.

Anträge können schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Nach Aussprache wird über den Antrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zu demselben Sachverhalt vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der in seiner Auswirkung am weitestgehenden ist. Beschlossene Anträge verpflichten die beauftragten Organe oder Personen zu konkretem Handeln.

Anträge zum Verfahren können vor und während der Debatte eingebracht werden, jedoch nicht nach Eröffnung der Abstimmung. Der Antrag zum Verfahren wird mit Vorrang vor der Sachdebatte behandelt. Nach dem Verfahrensantrag ist eine Gegenrede möglich. Dann ist abzustimmen.

§ 13 Auflösung des Stadtjugendrings

a. Auflösung

zur Auflösung des Stadtjugendrings ist eine 2/3 Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

b. Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Stadtjugendrings wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Fellbach mit der Auflage übertragen, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet Fellbach zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21. September 1992 in Kraft.